



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.04.2021

Verwendung der „geschlechtergerechten“ Sprache an den hessischen Universitäten und Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete am 1. April 2021, dass an der Universität Kassel einem Lehramtsstudenten bei der Bewertung einer Arbeit Punkte abgezogen wurden, weil er anstelle der „geschlechtergerechten“ Sprache ausschließlich das generische Maskulin verwendet habe. Auf der Internetpräsenz der Universität findet sich dazu der Hinweis, dass es zwar „keine hochschulweit geltende, einheitliche Regelung zur Verwendung von geschlechtergerechter Sprache“ gebe, es stehe jedoch im Sinne der Lehrfreiheit den „Lehrenden grundsätzlich frei, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als ein Kriterium bei der Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen“. Weiterhin findet sich dort folgender Hinweis: „Für Studierende: Ihre Lehrperson bzw. Ihr*er Prüfer*in sollte frühzeitig ankündigen, wenn geschlechtergerechte Sprache als Bewertungskriterium herangezogen wird. Sollten Sie sich unsicher sein, erkundigen Sie sich am besten bei Ihrer Lehrperson. Wenn Sie – unabhängig von Vorgaben – geschlechtergerechte Sprache verwenden möchten, spricht grundsätzlich nichts dagegen“.

An anderen Universitäten – wie etwa der Universität Frankfurt – gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Verwendung der „geschlechtergerechten“ Sprache. Verschiedene Rechtswissenschaftler halten diese Vorgaben auch nicht mit den Grundsätzen des Prüfungsrechts für vereinbar, da die „geschlechtergerechte“ Sprache nicht dem amtlichen Regelwerk entspricht:

→ <https://www.hna.de/kassel/universitaet-kassel-gender-streit-noten-politik-sprache-90265076.html>;

→ <https://www.welt.de/vermischtes/article229535073/Kassel-Student-benutzt-keine-genderneutrale-Sprache-Punktabzug.html>; https://www.focus.de/regional/bayern/als-kriterium-bei-bewertung-uni-droht-studenten-mit-schlechten-noten-wenn-sie-nicht-gendergerecht-schreiben_id_13153653.html

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Universität Kassel hat in einer Stellungnahme vom 22.04.2021 darauf hingewiesen, dass die Universität ein Rechtsgutachten zur Berücksichtigung gendergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen in Auftrag geben will.

In ihrer Stellungnahme führt die Universität Kassel aus, dass das Thema der Nutzung von gendergerechter Sprache im speziellen Kontext der Bewertung von Prüfungsleistungen einen sensiblen und rechtlich nicht abschließend bewerteten Bereich des Prüfungsrechts berührt. Auch wenn es bisher keine Regeln und Vorgaben, sondern lediglich Hinweise hierzu gebe, sei es der Universität Kassel ein Anliegen, bei den betreffenden Fragen eine größere Rechtssicherheit herzustellen. Dafür sei beabsichtigt, das bereits erwähnte externe prüfungsrechtliche Gutachten in Auftrag zu geben, um die offenen Fragen zur Verwendung gendergerechter Sprache in Prüfungen eindeutiger zu klären. Bis zur weiteren rechtlichen Klärung würden die Hinweise auf der Website der Stabsstelle Gleichstellung zur Berücksichtigung des Einsatzes gendergerechter Sprache als Bewertungskriterium in Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten vorerst offline geschaltet. Angesichts der erforderlichen weitergehenden Bewertung werde Lehrenden einstweilen empfohlen, keine Einbeziehung dieses Aspekts in die Bewertung von Prüfungsleistungen vorzusehen.

Universitätspräsident Prof. F. betont im Rahmen dieser Stellungnahme, dass dieser Schritt die Einstellung der Universität zum Thema gendergerechte Sprache an sich nicht verändere: „Die Universität Kassel vertritt weiterhin mit voller Überzeugung die Haltung, dass gendergerechte Sprache neben vielen anderen Maßnahmen zur Gleichstellung und Diversität mit dazu beiträgt, Diskriminierung entgegenzuwirken und abzubauen.“

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst begrüßt die Schritte, welche die Universität Kassel zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit unternimmt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Handelt es sich bei den zitierten Berichten um einen Aprilscherz? (Falls zutreffend, entfällt die Beantwortung der übrigen Fragen)

Nein.

Frage 2. An welchen hessischen Universitäten, Hochschulen bzw. deren Einrichtungen, Instituten oder Abteilungen gibt es Vorgaben für Studenten, die „geschlechtergerechte“ Sprache in Haus-, Seminar- oder Prüfungsarbeiten zu verwenden, wobei eine Nichtverwendung durch Punktabzug oder schlechtere Benotung sanktioniert werden kann?

An vielen hessischen Hochschulen existieren Empfehlungen zur Verwendung von gendergerechter Sprache, diese sind aber nicht verpflichtend. Nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung gibt es derzeit an keiner hessischen Hochschule verbindliche Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache bei der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen.

Frage 3. Gibt es verbindliche Vorgaben oder unverbindliche Empfehlungen der Landesregierung an die hessischen Universitäten und Hochschulen für die Verwendung der „geschlechtergerechten“ Sprache im Unterricht bzw. in Haus-, Seminar- oder Prüfungsarbeiten der Studenten?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Welche Vorgaben oder unverbindliche Empfehlungen der Landesregierung sind dies?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine entsprechenden Vorgaben oder Empfehlungen.

Frage 5. Hält die Landesregierung die Vorgabe für Studenten, die „geschlechtergerechte“ Sprache in Haus-, Seminar- oder Prüfungsarbeiten zu verwenden und die Sanktionierung der Nichtverwendung durch Punktabzug oder schlechtere Benotung mit den Grundsätzen des Prüfungsrechts für vereinbar?

Die Lehrfreiheit beschreibt vorrangig das Recht der Lehrenden zur inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung der Lehre und hierbei insbesondere das Recht, bestimmte wissenschaftliche Positionen zu vertreten. Das Recht, inhaltliche oder formale Vorgaben für Prüfungen zu machen, könnte sich jedoch aus anderen Rechtspositionen der Lehrenden/Prüfenden ergeben. Letztendlich ist die Rechtsfrage bislang nicht abschließend geklärt und die Hessische Landesregierung begrüßt daher, dass die Universität Kassel sich um eine weitergehende Klärung der Rechtsfrage bemüht und die Anwendung der einschlägigen Hinweise ausgesetzt hat.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das rechtswidrige Vorgehen von Hochschullehrern (wie im erwähnten Fall) zukünftig zu unterbinden?

In Anbetracht der vorstehend geschilderten rechtlichen Unsicherheiten beabsichtigt die Landesregierung keine einschlägigen Maßnahmen. In Betracht käme aufgrund des Autonomiestatus der Hochschulen ohnehin nur ein Agieren im Wege der Rechtsaufsicht. Von diesem Mittel wird gegenüber den weitgehend autonomen Hochschulen – insbesondere im akademischen Kernbereich – nur in Ausnahmefällen bei einem unzweifelhaft rechtswidrigen Verhalten Gebrauch gemacht. Zur Klärung rechtlicher Zweifelsfragen stehen Rechtsbehelfe zur Verfügung, die gerade in Prüfungsangelegenheiten gut ausdifferenziert sind. Überdies hat die Universität Kassel weitere Schritte eingeleitet, um eine weitere Klärung der Rechtsfrage herbeizuführen.

Wiesbaden, 10. Mai 2021

Angela Dorn